

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/694 –**

### **Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2017 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bei 7,7 Prozent aller Asylsuchenden stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2016 ein Rückübernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU; Bundestagsdrucksache 18/11262). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2016 vor allem an Italien gerichtet (23,4 Prozent), danach folgten Ungarn (21,5 Prozent), Polen und Bulgarien.

In 31 488 Fällen wurde im Jahr 2016 die Zuständigkeit Griechenlands vermutet und deshalb kein Ersuchen gestellt. Denn wegen der dortigen systemischen Mängel im Asyl- und Aufnahmesystem gab es seit 2011 einen Überstellungsstopp, der im März 2017 jedoch endete: Im zweiten Quartal 2017 gab es 155 Rückübernahmeersuchen an Griechenland, im dritten Quartal 2017 waren es bereits 1 060 (Bundestagsdrucksache 19/273, Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.).

Den insgesamt 55 690 Dublin-Ersuchen im Jahr 2016 standen nur 3 968 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind gerade einmal 7 Prozent. Gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (29 274) betrug die so genannte Überstellungsquote 13,6 Prozent (in Bezug auf Ungarn 7,8 Prozent; Bundestagsdrucksache 18/11262, Antwort der Bundesregierung zu Frage 5f der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.). Nicht selten verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände (64,5 Prozent der Rechtsschutzanträge gegen Überstellungen nach Ungarn waren 2016 erfolgreich, in Bezug auf Italien lag die Quote bei 24,6 Prozent; Bundestagsdrucksache 18/11262, Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.). Nicht wenige Schutzsuchende tauchen in ihrer Not eher unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, rassistische Ablehnung, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Die geringe Überstellungsquote erklärt sich auch dadurch, dass einzelne Mitgliedstaaten – wie etwa Ungarn – nur eine bestimmte Zahl von Schutzsuchenden pro Tag aus allen anderen Dublin-Staaten zurücknehmen. Seit Mitte Mai

2017 gab es keine Überstellungen nach Ungarn mehr, nachdem die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf die ungarischen Asylbestimmungen eingeleitet hatte (Bundestagsdrucksache 18/13428, Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.). In einer ergänzenden Beantwortung teilte der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern Klaus Vitt am 28. September 2017 mit, dass Ungarn noch keine einzelfallbezogene Zusicherung abgegeben habe, mit der eine Unterbringung und ein Asylverfahren nach den Anforderungen des EU-Rechts zugesichert worden wären – das aber macht Deutschland zur Voraussetzung für weitere Überstellungen nach Ungarn (Bundestagsdrucksache 18/13428, Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.).

Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das ansonsten in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnte: Zuletzt waren etwa 310 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BAMF hierfür zuständig (Bundestagsdrucksache 18/13428, Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.). Dabei ist mit dem Dublin-System für Deutschland im Ergebnis kaum eine reale Verteilungswirkung verbunden. Während die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: Im zweiten Quartal 2017 standen 1 699 Überstellungen aus Deutschland 1 669 Überstellungen nach Deutschland gegenüber, im Saldo bedeutet das eine Umverteilung von 30 Personen aus Deutschland im zweiten Quartal 2017, in dem fast 13 000 Dublin-Verfahren eingeleitet wurden (Bundestagsdrucksache 18/13428, Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.).

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im vierten Quartal 2017 bzw. im Gesamtjahr 2017 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: Europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), und wie viele VIS-Treffern (VIS: Visa-Informationssystem) bei Asylsuchenden gab es (bitte Gesamtzahl nennen und jeweils nach den fünf wichtigsten Ausstellungsländern der Visa und Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
4. Quartal 2017	45.938	16.743	36,4	65,5
Jahr 2017	198.317	64.267	32,4	65,1

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	4. Quartal 2017	Jahr 2017
EURODAC-Treffern gesamt	10.975	41.850
<i>davon</i> EURODAC-Treffern		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	7.952	29.092
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	2.029	9.209
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	994	3.549

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

VIS-Treffer im 4. Quartal 2017		VIS-Treffer im Jahr 2017	
VIS-Treffer gesamt	5.862	VIS-Treffer gesamt	17.935
<i>davon:</i>		<i>davon:</i>	
Ausstellendes Land		Ausstellendes Land	
Deutschland	2.155	Deutschland	5.060
Italien	1.119	Italien	3.170
Frankreich	617	Frankreich	2.396
Griechenland	283	Griechenland	1.091
Spanien	274	Litauen	1.016

VIS-Treffer im 4. Quartal 2017		VIS-Treffer im Jahr 2017	
VIS-Treffer gesamt	5.862	VIS-Treffer gesamt	17.935
<i>davon:</i>		<i>davon:</i>	
Herkunftsland		Herkunftsland	
Syrien	1.100	Syrien	2.688
Iran	729	Iran	2.345
Irak	579	Armenien	1.779
Türkei	563	Aserbajdschan	1.664
Aserbajdschan	413	Türkei	1.377

2. Welche waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welche die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

4. Quartal 2017 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Irak	2.208	13,2
Afghanistan	1.487	8,9
Syrien	1.396	8,3
Nigeria	1.253	7,5
Iran	961	5,7
Somalia	900	5,4
Türkei	863	5,2
Russische Föderation	587	3,5
Sudan (ohne Südsudan)	526	3,1
Algerien	443	2,6
Armenien	439	2,6
Aserbaidshan	426	2,5
Gambia	421	2,5
Eritrea	402	2,4
Guinea	386	2,3

Jahr 2017 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Irak	6.860	10,7
Syrien	6.129	9,5
Afghanistan	4.745	7,4
Nigeria	4.582	7,1
Somalia	3.620	5,6
Iran	3.600	5,6
Russische Föderation	3.183	5,0
Eritrea	2.658	4,1
Guinea	2.282	3,6
Aserbaidshjan	2.183	3,4
Armenien	1.900	3,0
Türkei	1.839	2,9
Gambia	1.669	2,6
Sudan (ohne Südsudan)	1.391	2,2
Pakistan	1.358	2,1

4. Quartal 2017 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	5.482	32,7
Frankreich	1.115	6,7
Griechenland	1.095	6,5
Bulgarien	879	5,2
Spanien	873	5,2
Schweden	869	5,2
Schweiz	713	4,3
Österreich	659	3,9
Ungarn	651	3,9
Rumänien	640	3,8
Polen	599	3,6
Niederlande	496	3,0
Dänemark	436	2,6
Norwegen	378	2,3
Litauen	362	2,2
Malta	74	0,4
Zypern	14	0,1

Jahr 2017 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	22.706	35,3
Frankreich	4.417	6,9
Ungarn	3.304	5,1
Schweden	3.264	5,1
Polen	3.248	5,1
Bulgarien	3.101	4,8
Schweiz	2.854	4,4
Spanien	2.312	3,6
Griechenland	2.312	3,6
Österreich	2.132	3,3
Niederlande	1.746	2,7
Rumänien	1.618	2,5
Norwegen	1.550	2,4
Dänemark	1.487	2,3
Belgien	1.479	2,3
Malta	271	0,4
Zypern	34	0,1

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritte, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele der formellen Entscheidungen des BAMF waren in den benannten Zeiträumen Dublin-Entscheidungen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	4. Quartal 2017	Jahr 2017
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	4.936	15.144
<i>davon</i> Ablehnungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	4	14
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	24	77
nach Artikel 9 Dublin III	22	61
nach Artikel 10 Dublin III	11	24
nach Artikel 11 a) Dublin III	16	54
nach Artikel 11 b) Dublin III	11	14
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	1	1
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	1	2
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	14	50
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	20	68
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	11	20
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	12.102	46.873
<i>davon</i> Zustimmungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	1	20
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	1	5
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III		1
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III		1
nach Artikel 9 Dublin III	4	21
nach Artikel 10 Dublin III	2	17
nach Artikel 11 a) Dublin III	14	25
nach Artikel 11 b) Dublin III	5	16
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	3	8
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	1	9
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	13	34
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	13	54

4. Quartal 2017			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	8	Afghanistan	3
		Nigeria	2
		Sudan (ohne Südsudan)	1
		Tadschikistan	1
		Türkei	1
Bulgarien	17	Irak	16
		Afghanistan	1
Dänemark	4	Afghanistan	4
Finnland	1	Weißrussland	1
Frankreich	8	Iran	5
		Ägypten	1
		Guinea	1
		Russische Föderation	1
Griechenland	389	<i>darunter:</i>	
		Türkei	103
		Syrien	86
		Afghanistan	68
		Armenien	45
		Irak	32
Italien	762	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	249
		Syrien	111
		Irak	79
		Somalia	60
		Iran	46
Kroatien	2	Syrien	1
		Türkei	1
Lettland	3	Aserbajdschan	1
		Russische Föderation	1
		Ukraine	1



Litauen	8	Russische Föderation	4
		Armenien	2
		Ukraine	2
Malta	2	Somalia	1
		Türkei	1
Niederlande	4	Irak	1
		Nigeria	1
		Russische Föderation	1
		Weißrussland	1
Norwegen	8	Afghanistan	6
		Eritrea	2
Österreich	2	Georgien	2
Polen	17	Russische Föderation	11
		Turkmenistan	4
		Ukraine	2
Portugal	5	Irak	3
		Kongo, Dem. Republik	2
Rumänien	8	Afghanistan	4
		Syrien	4
Schweden	7	Afghanistan	2
		Mongolei	2
		Eritrea	1
		Somalia	1
		Sudan (ohne Südsudan)	1
Spanien	5	Guinea	1
		Kenia	1
		Libanon	1
		Marokko	1
		Syrien	1
Tschechische Republik	5	Armenien	2
		Aserbaidshan	2
		Syrien	1
Ungarn	13	Afghanistan	4
		Aserbaidshan	4
		Irak	4
		Syrien	1
Zypern	1	Syrien	1
Gesamt	1.279		

Jahr 2017			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	56	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	12
		Kamerun	11
		Nigeria	8
		Kosovo	5
		Somalia	5
Bulgarien	182	<i>darunter:</i>	
		Irak	85
		Syrien	39
		Afghanistan	36
		Iran	16
		Ungeklärt	4
Dänemark	27	Iran	10
		Afghanistan	9
		Syrien	5
		Sri Lanka	2
		Staatenlos	1
Estland	1	Russische Föderation	1
Finnland	12	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	6
		Russische Föderation	2
		Armenien	1
		Irak	1
		Marokko	1
Frankreich	53	<i>darunter:</i>	
		Iran	21
		Georgien	5
		Nigeria	4
		Russische Föderation	4
		Irak	3

Griechenland	2.735	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	1.004
		Syrien	708
		Irak	374
		Iran	178
		Türkei	114
Vereinigtes Königreich	6	Afghanistan	2
		Iran	2
		Nigeria	1
		Vietnam	1
Italien	2.738	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	740
		Syrien	426
		Irak	212
		Eritrea	165
		Armenien	160
Kroatien	20	<i>darunter:</i>	
		Syrien	12
		Kamerun	2
		Türkei	2
		Ungeklärt	2
		Irak	1
Lettland	13	Tadschikistan	6
		Armenien	4
		Aserbaidshan	1
		Russische Föderation	1
		Ukraine	1
Litauen	30	<i>darunter:</i>	
		Aserbaidshan	7
		Weißrussland	6
		Tadschikistan	5
		Armenien	4
		Russische Föderation	4
Luxemburg	5	Serbien	4
		Iran	1

Malta	26	<i>darunter:</i>	
		Somalia	14
		Nigeria	4
		Syrien	4
		Sri Lanka	2
		Eritrea	1
Niederlande	26	<i>darunter:</i>	
		Armenien	6
		Irak	4
		Afghanistan	3
		Vietnam	2
		Algerien	1
Norwegen	37	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	19
		Syrien	8
		Eritrea	5
		Pakistan	2
		Somalia	2
Österreich	28	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	8
		Irak	4
		Georgien	2
		Iran	2
		Kamerun	2
Polen	151	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	97
		Ukraine	15
		Irak	10
		Tadschikistan	9
		Armenien	4
Portugal	13	Angola	7
		Irak	3
		Kongo, Dem. Republik	2
		Syrien	1
Rumänien	26	Syrien	12
		Irak	6
		Afghanistan	4
		Kosovo	4

Schweden	35	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	10
		Äthiopien	7
		Somalia	7
		Mongolei	2
		Syrien	2
Schweiz	16	<i>darunter:</i>	
		Eritrea	4
		Syrien	3
		Äthiopien	2
		Gambia	2
		Guinea	2
Slowakische Republik	2	Georgien	2
Slowenien	6	Syrien	6
Spanien	32	<i>darunter:</i>	
		Syrien	9
		Ungeklärt	5
		Guinea	3
		Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	2
		Nigeria	2
Tschechische Republik	50	<i>darunter:</i>	
		Armenien	26
		Aserbaidschan	11
		Russische Föderation	5
		Kirgistan	4
		Georgien	3
Ungarn	270	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	94
		Syrien	63
		Irak	59
		Aserbaidschan	22
		Pakistan	9
Zypern	2	Syrien	1
		Türkei	1
Gesamt	6.598		

Zu den Dublin-Entscheidungen des BAMF wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens, überstellt?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

4. Quartal 2017 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.956	
<i>darunter:</i>		
Irak	204	10,4
Iran	164	8,4
Russische Föderation	134	6,9
Somalia	134	6,9
Nigeria	127	6,5
Afghanistan	115	5,9
Syrien	99	5,1
Eritrea	91	4,7
Guinea	81	4,1
Aserbajdschan	76	3,9
Pakistan	69	3,5
Armenien	55	2,8
Gambia	41	2,1
Ukraine	41	2,1
Tadschikistan	39	2,0
Jahr 2017 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	7.102	
<i>darunter:</i>		
Russische Föderation	772	10,9
Irak	684	9,6
Eritrea	466	6,6
Nigeria	425	6,0
Afghanistan	421	5,9
Syrien	417	5,9
Somalia	387	5,4
Iran	339	4,8
Guinea	265	3,7
Aserbajdschan	255	3,6

4. Quartal 2017 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Pakistan	183	2,6
Gambia	175	2,5
Ukraine	164	2,3
Algerien	154	2,2
Armenien	153	2,2

4. Quartal 2017 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.956	
<i>darunter:</i>		
Italien	571	29,2
Frankreich	229	11,7
Polen	170	8,7
Schweden	143	7,3
Finnland	100	5,1
Schweiz	97	5,0
Österreich	87	4,4
Belgien	85	4,3
Niederlande	83	4,2
Tschechische Republik	69	3,5
Litauen	62	3,2
Spanien	55	2,8
Dänemark	50	2,6
Portugal	45	2,3
Norwegen	36	1,8
Bulgarien	13	0,7
Malta	2	0,1
Griechenland	0	0,0
Ungarn	0	0,0
Zypern	0	0,0

Jahr 2017 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	7.102	
<i>darunter:</i>		
Italien	2.110	29,7
Polen	939	13,2
Frankreich	530	7,5
Schweden	498	7,0
Schweiz	369	5,2
Österreich	323	4,5
Belgien	287	4,0
Niederlande	267	3,8
Norwegen	261	3,7
Finnland	257	3,6
Tschechische Republik	248	3,5
Spanien	217	3,1
Dänemark	172	2,4
Kroatien	131	1,8
Litauen	116	1,6
Bulgarien	102	1,4
Ungarn	31	0,4
Malta	11	0,2
Zypern	1	0,0
Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens, d. h. ohne Asylantragstellung (sog. Aufgriffsfälle)
4. Quartal 2017	83
Jahr 2017	349



5. Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt oder eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen insgesamt				
	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)				
		davon unzulässig (nach § 29 AsylG)	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen	
4. Quartal 2017	92.104	11.694	11.674	19	1
Jahr 2017	603.428	39.967	39.822	128	17

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	davon Schutz im Mitgliedstaat
4. Quartal 2017	92.104	2.104
Jahr 2017	603.428	8.120

6. Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen:

4. Quartal 2017	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	659	309	87	435	357	153
Belgien	317	233	85	243	198	78
Bulgarien	879	286	13	15	7	10
Schweiz	713	314	97	334	258	117
Zypern	14	2		9	4	3
Tschechische Republik	188	201	69	19	18	5
Dänemark	436	327	50	102	79	37
Estland	5	12		1	1	1
Spanien	873	666	55			
Finnland	341	323	100	14	11	7
Frankreich	1.115	755	229	2.297	1.368	236

4. Quartal 2017	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Griechenland	1.095	43		479	320	1.249
Kroatien	94	95	11	2	3	3
Ungarn	651	91		17	10	21
Irland				11	8	
Island	19	13	7	6	9	8
Italien	5.482	5.365	571	329	296	13
Liechtenstein	1	1		7	7	3
Litauen	362	281	62	6	6	1
Luxemburg	11	6	1	133	115	26
Lettland	100	41	8			
Malta	74	63	2	6	3	
Niederlande	496	368	83	585	567	245
Norwegen	378	290	36	28	23	27
Polen	599	534	170	14	13	11
Portugal	156	143	45	8	6	3
Rumänien	640	561	13	6	2	3
Schweden	869	669	143	117	105	95
Slowenien	115	72	7	10	5	6
Slowakische Republik	29	29	4	9	4	1
Vereinigtes Königreich	32	9	8	249	156	3
Gesamt	16.743	12.102	1.956	5.491	3.959	2.365

Jahr 2017	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	2.132	1.029	323	1.739	1.453	830
Belgien	1.479	1.091	287	1.228	1.048	362
Bulgarien	3.101	1.018	102	114	91	108
Schweiz	2.854	1.208	369	1.255	1.129	577
Zypern	34	5	1	34	29	22
Tschechische Republik	1.071	1.162	248	54	45	14
Dänemark	1.487	1.091	172	496	400	309
Estland	167	104	13	2	2	2
Spanien	2.312	1.555	217	7	7	7
Finnland	1.420	1.309	257	55	43	27
Frankreich	4.417	3.156	530	9.939	6.497	1.016
Griechenland	2.312	81		5.692	5.307	3.164
Kroatien	308	323	131	13	8	7
Ungarn	3.304	1.195	31	107	71	73
Irland	12	1		48	27	
Island	51	27	7	120	93	43
Italien	22.706	21.264	2.110	623	569	77
Liechtenstein	4	2	1	54	52	5
Litauen	1.425	1.072	116	13	13	8
Luxemburg	76	38	21	590	528	176
Lettland	551	239	29	1	1	1
Malta	271	212	11	10	4	1
Niederlande	1.746	1.147	267	2.964	2.788	1.141
Norwegen	1.550	1.217	261	89	79	69
Polen	3.248	2.887	939	63	56	45
Portugal	794	737	86	43	37	10
Rumänien	1.618	1.063	21	35	26	17
Schweden	3.264	2.326	498	570	499	438
Slowenien	270	163	20	36	23	27
Slowakische Republik	152	93	4	28	13	7
Vereinigtes Königreich	131	58	30	909	778	171
Gesamt	64.267	46.873	7.102	26.931	21.716	8.754

7. Welche internen Regelungen und Vorgaben gibt es derzeit zu Überstellungen nach Italien, wie ist insbesondere der Umgang mit Familien mit kleinen Kindern (bitte gegebenenfalls auch nach Altersgrenzen unterschiedliche Regelungen darstellen), und wie wird die Situation in Italien im Hinblick auf menschenwürdige Unterbringungsbedingungen und faire Asylverfahren nach Überstellungen eingeschätzt?

Mit Unterstützung durch EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen) wurden die Kapazität des italienischen Aufnahmesystems seit Ende 2016 erheblich auf über 200 000 Plätze erhöht und die Qualität verbessert. Daher werden seit Juni 2017 auch wieder für Familien mit Kindern unter 16 Jahren Übernahmeersuchen an Italien gestellt; die Familien werden gemeinsam und in für Familien vorgesehenen Unterkünften untergebracht. Familien mit Kindern unter drei Jahren werden weiterhin nicht an Italien überstellt.

Die italienische Regierung hat sich zu den geltenden internationalen Standards bekannt und räumt jedem einzelnen Schutzsuchenden die Möglichkeit ein, einen Asylantrag in Italien zu stellen. Eine behördliche Entscheidung kann jeweils von unabhängigen Gerichten überprüft werden. Die Bundesregierung hat keine Hinweise darauf, dass die von den italienischen Asylbehörden durchgeführten Asylverfahren nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

8. Wie wird das Urteil des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. Januar 2018 (10 LB 82/17) umgesetzt (epd vom 29. Januar 2017), wonach anerkannte Flüchtlinge in Bulgarien von Obdachlosigkeit und extremer Armut bedroht seien, so dass sie nicht abgeschoben werden dürfen (bitte ausführen)?

Das BAMF wird gegen dieses Urteil Nichtzulassungsbeschwerde erheben; bis zu einer Entscheidung über dieses Rechtsmittel ist das Urteil nicht rechtskräftig.

9. In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben), wie ist die derzeitige Praxis bei Ersuchen und Überstellungen nach Griechenland, wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach dem EU-Recht wurden bislang für wie viele Personen ausgesprochen, und wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen nach Wiederaufnahme der Ersuchen bzw. Überstellungen nach Griechenland (bitte ausführen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
4. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	389
<i>darunter:</i>	
Türkei	103
Syrien	86
Afghanistan	68
Armenien	45
Irak	32
Iran	17
Jordanien	7
Ungeklärt	6
Kosovo	4
Nigeria	4

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
Jahr 2017	
Herkunftsländer gesamt	2.735
<i>darunter:</i>	
Afghanistan	1.004
Syrien	708
Irak	374
Iran	178
Türkei	114
Armenien	83
Pakistan	57
Ungeklärt	39
Libanon	19
Somalia	17

Griechenland hat 2017 für 81 Personen seine Zuständigkeit erklärt. Bei allen Zustimmungen erfolgte die Zusicherung einer GEAS-konformen (GEAS = Gemeinsames Europäisches Asylsystem) Prüfung des Asylantrags und Aufnahme der Person. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Anzahl der Ablehnungen Griechenlands überproportional hoch (95,5 Prozent der Antworten), die Begründungen sind überwiegend nicht stichhaltig. Eine Überstellung hat 2017 noch nicht stattgefunden.

10. Wie erfährt die BAMF-Liaisonbeamtin, dass es zu Problemen bei der Umsetzung der individuellen Zusicherungen im Rahmen von Überstellungen kommt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/273, Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.), und in welchem Umfang und mit welchen Methoden ermittelt sie einzelfallbezogen, wie die Unterbringungs- und die Asylverfahrensbedingungen bei den aus Deutschland überstellten Personen sind (bitte darlegen)?

Da im Jahr 2017 noch keine Person von Deutschland nach Griechenland überstellt wurde, waren diesbezügliche Recherchen noch nicht erforderlich.

11. Wie viele Übernahmeersuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung gab es 2017 bzw. zum letzten Stand, wie vielen Ersuchen wurde stattgegeben, und wie viele Überstellungen von Griechenland nach Deutschland fanden in diesen Zeiträumen statt (bitte jeweils nach Monaten auflisten)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Übernahmeersuchen von Griechenland	Zustimmungen des BAMF	Überstellungen nach Deutschland
Januar 2017	904	403	169
Februar 2017	986	503	333
März 2017	1.160	1.220	495
April 2017	451	555	183
Mai 2017	622	769	82
Juni 2017	372	483	129
Juli 2017	259	650	106
August 2017	257	287	140
September 2017	207	123	281
Oktober 2017	198	157	295
November 2017	190	67	607
Dezember 2017	201	93	369
Gesamt 2017	5.807	5.310	3.189

Stand der Abfrage: 11. Februar 2018

Ein Vergleich mit anderen Statistiken ist nicht möglich.

12. Wie viele Personen, für die das BAMF bereits die Zustimmung zur Übernahme erklärt hat, warten aktuell in Griechenland noch auf ihre Überstellung (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und differenzieren, in welchem Quartal die Zustimmung erfolgte), wie viele Zustimmungen des BAMF zur Übernahme von Personen aus Griechenland hat es im Jahr 2017 bzw. zum letzten Stand (bitte differenzieren) gegeben, und wie viele Überstellungen gab es in den entsprechenden Zeiträumen?

Nach Angaben der griechischen Asylbehörde warten aktuell (Abfragestand: 13. Februar 2018) rund 3 100 Personen, für die Deutschland seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens erklärt hat, auf eine Überstellung nach Deutschland.

Die weiteren Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Zustimmungen des BAMF an Griechenland	
	2017
Herkunftsländer gesamt	5.310
darunter:	
Syrien	3.444
Afghanistan	865
Irak	658
ohne Angabe	127
Iran	49

Überstellungen von Griechenland nach Deutschland	
	2017
Herkunftsländer	3.189
darunter:	
Syrien	2.501
Afghanistan	343
Irak	234
Iran	23
Ungeklärt	23

	2017			
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Zustimmungen des BAMF	2.126	1.807	1.060	317
Überstellungen von Griechenland	997	394	527	1.271

Stand der Abfrage: 11. Februar 2018

Ein Vergleich mit anderen Statistiken ist nicht möglich.

13. Wann wird voraussichtlich das Ziel erreicht werden, „regelmäßige Überstellungen entsprechend den Vorgaben der Dublin-Verordnung ... zu gewährleisten“ (vgl. Antwort vom 25. September 2017 auf die Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/13667 der Abgeordneten Ulla Jelpke), so dass Überstellungen aus Griechenland „mittelfristig wieder in der vorgesehenen sechsmonatigen Frist“ nach der Dublin-Verordnung stattfinden (www.presseportal.de/pm/58964/3757453), was tun die deutschen und griechischen Behörden konkret dafür, dieses Ziel der Einhaltung von EU-Recht bei Überstellungen nach Deutschland möglichst schnell zu erreichen, und ist insbesondere an den Einsatz von Chartermaschinen gedacht, nachdem die Umsiedlung aus Griechenland weitgehend beendet wurde (bitte darlegen), und inwieweit stand die Bundesregierung bislang mit der EU-Kommission zu diesem Thema in einem Kontakt bzw. Austausch (bitte auflisten)?

Konkrete zeitliche Prognosen, wie sich die Wartezeiten für die in Griechenland befindlichen Antragsteller, die auf eine Überstellung nach Deutschland warten, entwickeln werden, lassen sich nicht anstellen, insbesondere, da dies auch von objektiven Umständen abhängt, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss hat. Wie die Entwicklung der vergangenen Monate gezeigt hat, konnten jedoch aufgrund der engen Abstimmung zwischen dem BAMF und der griechischen Asylbehörde und der erweiterten Kapazitäten auf beiden Seiten höhere Überstellungszahlen als in der Vergangenheit erreicht werden. Dies führte bereits dazu, dass nach Angaben der griechischen Asylbehörde derzeit (Stand: 13. Februar 2018) noch rund 3 100 Personen auf eine Überstellung nach Deutschland warten. Anfang Dezember 2017 (Stand: 4. Dezember 2017) warteten nach Angaben der griechischen Asylbehörde noch rund 4 500 Personen auf ihre Überstellung nach Deutschland. Im Hinblick auf die Bewertung des Einsatzes von Chartermaßnahmen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/273 verwiesen. Zum Thema des Einsatzes von Chartermaßnahmen sieht die Bundesregierung keinen Anlass, sich mit der EU-Kommission auszutauschen. Derartige Maßnahmen werden im Rahmen bilateraler Kontakte zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten abgestimmt.

14. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der durch die EU-Kommission eingeleiteten asylrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn, hat es inzwischen eine Überstellung nach Ungarn gegeben, nachdem dies seit Mai 2017 nicht mehr der Fall war (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13428, Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.), liegen inzwischen einzelfallbezogene Zusicherungen Ungarns über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender vor, und wenn nicht, wie bewerten dies die Bundesregierung bzw. die EU-Kommission?

Nach Kenntnis der Bundesregierung dauert das durch die EU-Kommission eingeleitete asylrechtsbezogene Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn an. Es liegen derzeit (Stand: 13. Februar 2018) keine individuellen Zusicherungen durch ungarische Behörden vor, so dass keine Überstellung nach Ungarn erfolgte. Die Europäische Kommission teilte am 7. Dezember 2017 mit, dass sie Ungarn eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt hat und das Verfahren somit vorangetrieben hat. Der aktuelle Stand von Vertragsverletzungsverfahren kann online eingesehen werden unter [http://ec.europa.eu/atwork/appllying-eu-law/infringementsproceedings/infringement\\_decisions/?r\\_dossier=&noncom=0&decision\\_date\\_from=&decision\\_date\\_to=&active\\_only=0&title=&submit=Search&lang\\_code=de](http://ec.europa.eu/atwork/appllying-eu-law/infringementsproceedings/infringement_decisions/?r_dossier=&noncom=0&decision_date_from=&decision_date_to=&active_only=0&title=&submit=Search&lang_code=de).



15. Welches Vorgehen ist vorgesehen für den Fall, dass Ungarn eine einzelfallbezogene Zusicherung abgibt, und wird dann insbesondere die Person nach Ungarn überstellt, obwohl die Bundesregierung „deutliche Zweifel“ daran hat, ob die verschärfte ungarische Asylgesetzgebung „überhaupt mit EU- und internationalem Recht in Einklang zu bringen ist“ (Einschätzung des Staatsministers im Auswärtigen Amt Michael Roth vom 11. April 2017, vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/12622), und worauf genau beruhen diese deutlichen Zweifel der Bundesregierung (bitte darstellen)?

Ob Überstellungen nach Ungarn im Falle des Vorliegens einer individuellen Zusicherung durchgeführt werden, wird erst nach Prüfung der individuellen Zusicherung unter Einbeziehung aller sonstigen, relevanten Umstände des Einzelfalls entschieden.

16. Wie ist die nach Auffassung der Fragesteller ausweichende und allgemein gehaltene Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13428, der sie auch auf Nachfrage nichts hinzufügen wollte (vgl. Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern Klaus Vitt vom 28. September 2017 an die Abgeordnete Ulla Jelpke), zu verstehen, wenn nicht so, dass die systematischen Misshandlungen von Schutzsuchenden an den ungarischen Grenzen der Bundesregierung zwar bekannt sind, sie diese aber niemals in den EU-Gremien thematisiert hat, weil auch sonst niemand dieses Thema auf die Tagesordnung von EU-Gremien gesetzt hat (bitte ausführen; Nachfrage auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/273)?

Aus Sicht der Bundesregierung ist der Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13428 vom 28. August 2017 nichts hinzuzufügen.

17. Wie werden Überstellungen im Rahmen eines Verfahrens an den deutschen EU-Binnengrenzen rechtlich und statistisch gewertet (als Zurückweisungen, Zurückschiebungen, Abschiebungen, Überstellungen), in welcher Statistik geschieht dies, und wie viele Überstellungen nach einem Verfahren an der deutschen Binnengrenze hat es 2017 gegeben (bitte nach Monaten auflisten sowie nach Zielstaaten und wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Für die Durchführung des Dublin-Verfahrens ist das BAMF zuständig. Dies gilt auch für Schutzsuchende, die an einer EU-Binnengrenze durch die Bundespolizei festgestellt werden. Überstellungen in andere Mitgliedstaaten nach der Dublin-Verordnung werden in der sogenannten Dublin-Statistik geführt. Im Rahmen dieser Statistik wird nicht gesondert ausgewiesen, ob die Schutzsuchenden zuvor an der EU-Binnengrenze durch die Bundespolizei festgestellt wurden. Die Bundespolizei erfasst aufenthaltsverhindernde bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen statistisch als Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung. Abhängig von der jeweiligen Feststellungssituation kann es hierbei um eine Dublin-Überstellung handeln. Eine weitere Differenzierung im Sinne der Frage erfolgt in der Statistik nicht.

18. Wie lange dauern Dublin-Verfahren an deutschen EU-Binnengrenzen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/273, Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.) mindestens, längstens bzw. im ungefähren Durchschnitt, und ist die Vermutung zutreffend, dass in allen oder den meisten dieser Verfahren Überstellungshaft beantragt wird, oder wie werden die Betroffenen gegebenenfalls anderweitig in Grenznähe für die Dauer des Verfahrens untergebracht (bitte ausführen)?

Über die Dauer von Dublin-Verfahren führt die Bundespolizei keine Statistiken. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 17 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/273 verwiesen.

Sofern für die Betroffenen keine Sicherungshaft angeordnet wird, werden diese an die nächstgelegene oder, soweit bekannt, an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

19. Wie viele Personen sind aktuell mit Dublin-Verfahren im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublinverfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten), und welche diesbezüglichen Planungen gibt es?

In der Dublin-Gruppe des BAMF sind Personen im Umfang von 310,8 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) beschäftigt (Stand: 1. Februar 2018); hiervon sind 9,7 VZÄ im höheren Dienst, 181,1 VZÄ im gehobenen Dienst und 120,0 VZÄ im mittleren Dienst tätig.

20. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Schutzsuchende, die bei der Einreise nach Deutschland in Dublin-Haft genommen werden und die in der Regel nicht die deutsche Sprache sprechen und das deutsche Rechtssystem nicht kennen, ausreichend über ihre Rechte informiert werden, wenn sie lediglich ein allgemeines Belehrungsformular erhalten und im Übrigen durch die Gerichte belehrt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/273, Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.), und warum wird es nicht für erforderlich gehalten, konkrete Telefonlisten zu Fachanwältinnen und Fachanwälten in örtlicher Nähe vorzuhalten, wie es beim Asyl-Flughafenverfahren üblich ist?

Die im Falle von freiheitsentziehenden Maßnahmen erforderlichen Belehrungen erfolgen durch die Bundespolizei vollständig und jeweils in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache. Dies geschieht entweder schriftlich oder mittels eines Dolmetschers. Die praktischen Erfahrungen der Bundespolizei zeigen derzeit keinen Handlungsbedarf im Sinne der Frage auf. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/273 verwiesen.



